

I. Geltungsbereich, Allgemeines

1. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt). Mündliche Zusagen von uns vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu erteilen. Nebenabreden und Änderungen der Bestellung/des Auftrages einschließlich dieses Schriftformgebotes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform, es sei denn, sie wurden nachweislich zwischen den Parteien ausgehandelt.
2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Zur Wahrung der Form genügt die telekommunikative Übermittlung, insbes. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Willenserklärung des Lieferanten gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
4. Unsere AEB gelten ausschließlich. Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Die Geschäftsbedingungen Dritter finden insbesondere keine Anwendung, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist oder wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen, liegt darin keine Zustimmung zu der Geltung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt) sind schriftlich, dh in Schrift- oder Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
6. Es gilt als vereinbart, dass der Lieferant die an uns zu liefernden Produkte (im Folgenden: „Markenprodukte“) nach Maßgabe bestimmter von uns im Einzelfall mitgeteilter Spezifikationen im Hinblick auf den Produktionsprozess und der Produktzutaten (im Folgenden „Spezifikationen“) hergestellt hat. Der Lieferant verpflichtet sich deshalb, solche Markenprodukte nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte zu veräußern.
7. Unsere „AEB“ gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

II. Geheimhaltung, Eigentums- und Urheberrecht

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Ausgenommen ist technisches und kommerzielles Wissen, wenn es öffentlich bekannt geworden ist oder bereits bei Vertragsabschluss bekannt war, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Gewichts- und Maßangaben, Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige

Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form (nachfolgend Unterlagen genannt) - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Der Lieferant darf diese Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung von uns weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Unterlagen vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Spätestens nach Abwicklung der Bestellung sind uns die Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

III. Lieferung, Lieferfristen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 (drei) Werktagen schriftlich anzunehmen und / oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
2. Die von uns nach Kalendertag-/Woche angegebenen Lieferfristen sind zu beachten. Zu einer vorzeitigen Anlieferung ist der Lieferant nur berechtigt, wenn wir zustimmen, wobei eine vorzeitige Zahlungsfälligkeit nicht eintritt.
3. Jede voraussehbare Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist - gleichviel ob sie auf vom Lieferanten zu vertretenden oder unverschuldeten Gründen beruht - ist uns unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass er im Hinblick auf die vereinbarte Lieferfrist über alle notwendigen Vormaterialien verfügt und seine Herstelltermine unter Beachtung seiner Produktionskapazität und aktuellen Auftragslage so sorgfältig disponiert hat, dass die pünktliche Anlieferung bei der von uns angegebenen Empfangsstelle gewährleistet ist. Der Einwand des Mangels der Selbstbelieferung ist für den Eintritt von Lieferverzögerungen ohne Belang.
4. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen gilt der Abnahmetermin.
5. Bleibt die rechtzeitige Lieferung wegen höherer Gewalt aus, so wird die Lieferfrist um die bis zum Wegfall ihrer Ursachen verstrichene Zeitspanne hinausgeschoben; auch in einem solchen Fall sind wir bei länger dauernden Lieferverzögerungen zum Vertragsrücktritt befugt, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn infolge der Leistungsverspätung ein Interessenwegfall eintritt.

IV. Preise - Rechnungen

1. Die zwischen den Parteien im Rahmenvertrag ausgehandelten Preise und die darin geregelten Zahlungsziele sind verbindlich.
2. Die vereinbarten Preise sind bei Fehlen abweichender Absprachen stets Festpreise. Sofern ein Angebots- oder Auftragsbestätigungsschreiben des Lieferanten die gesetzliche Umsatzsteuer nicht gesondert neben dem Preis aufgeführt oder als hinzukommend erwähnt, führt dies zur Vereinbarung eines die Umsatzsteuer einschließenden Bruttopreises.
3. Rechnungen müssen unsere Bestellnummer, die genaue Bezeichnung des Liefergutes (nebst Menge/evtl. Gewicht), das Lieferdatum sowie die vereinbarte Zahlungsfälligkeit, ferner den getrennten Ausweis von Preisen und Umsatzsteuer enthalten. Rechnungen müssen an die in der Bestellung genannte Rechnungsanschrift gerichtet werden und dürfen nicht der Sendung beigefügt werden.
4. Rechnungen, die den vorbezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, dürfen von uns zurückgewiesen werden. Eine Zahlungsfälligkeit tritt nicht ein, bevor uns eine mit den obigen Angaben versehene Rechnung zugeht und die in ihr ausgewiesene Lieferung in unseren unmittelbaren Besitz gelangt ist.

V. Beachtung von Spezifikationen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, stets die Spezifikationen zu beachten und wird diese nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung abändern. Wir behalten uns das jederzeitige Recht zur Änderung der Spezifikationen vor, wenn dies auf Grund anwendbarer gesetzlicher Vorschriften erforderlich werden sollte.
2. Wir behalten uns ferner das Recht vor, die Spezifikationen auf Lager- und Transportanforderungen auszudehnen. Wir werden den Lieferanten unverzüglich über eine solche Änderung unterrichten.

VI. Versand und Gefahrübergang

1. Sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen „geliefert, Zoll und Steuer bezahlt“ („DDP“, Delivered Duty Paid, Incoterm 2020) der von uns benannten Empfangsstelle. Der Lieferant wird Verpackung und Transportmittel mit speditionstechnischer Sorgfalt unter Berücksichtigung etwaiger Schadensanfälligkeiten des Lieferguts auswählen. Eine im Einzelfall gebotene Transportversicherung ist, sofern sie von uns gesondert zu vergüten ist, vor Abschluss mit uns in allen Einzelheiten schriftlich abzustimmen. Bei jeder Anlieferung ist der Sendung ein Lieferschein beizulegen, der unsere Bestellnummer, eine genaue Bezeichnung von Art, Menge und - falls handelsüblich - Gewicht des Liefergutes ersichtlich machen muss. Teil- und Restlieferungen sind als solche in den Begleit- und Versandpapieren zu bezeichnen.
2. Die Transportgefahr trägt - auch wenn das Liefergut von uns abgeholt oder auf unser Verlangen versendet wird - der Lieferant. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Lieferguts geht erst mit dessen Empfangnahme an der von uns benannten Empfangsstelle auf uns über.
3. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

VII. Ein- und Ausgangskontrolle, Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet wie folgt:
 - a) Die Produkte entsprechend in jeder Hinsicht anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, Vorschriften und Regularien des Staates, in dem das Produkt hergestellt, gelagert oder woher es geliefert wurde und wo es Verwendung findet.
 - b) Die Herstellung der Produkte ist von hoher Qualität und geschieht in Übereinstimmung mit besten Industriestandards. Die Produkte sind sicher, verkehrsfähig und für den vorausgesetzten Gebrauchszweck geeignet und entsprechen in jeder Hinsicht den Spezifikationen.
 - c) Die Produkte sind in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet (letzteres schließt insbesondere das Herstellungsland sowie das Bestimmungsland/die Bestimmungsländer ein).
2. Ungeachtet unserer Eingangskontrolle bleibt der Lieferant zu sorgfältiger Ausgangskontrolle verpflichtet.
3. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Rüge gilt als rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Datum des Wareneingangs bei dem Lieferanten eingeht. Bei versteckten Mängeln beginnt diese Frist mit der Entdeckung des Mangels.
4. Wir sind im Falle hoher Eilbedürftigkeit, das heißt, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Verkäufer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, berechtigt, die Mangelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
5. Eine nach den vorstehenden Absätzen rechtzeitig und vor Ablauf der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Verjährung von Mängelansprüchen angebrachte kaufmännische Rüge erhält uns alle gesetzlich vorgesehenen Mängelansprüche.

6. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns in vollem Umfang zu. Wir sind daher im Falle von Mängeln berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt unberührt.

VIII. Betriebsbesichtigung

1. Wir haben jederzeit das Recht zur unangemeldeten Besichtigung von
 - a) den Betriebsstätten des Lieferanten, in denen die Produkte hergestellt werden,
 - b) alle sonstigen Betriebsstätten des Verkäufers, Gerätschaften und die Herstellung, Lagerung und den Transport der Produkte betreffende Unterlagen sowie alle diesbezüglichen Bestandteile und
 - c) Produkten vor der Lieferung an uns.
2. Wir sind berechtigt, diese Tätigkeiten durch ein unabhängiges Unternehmen durchführen zu lassen, das wir zum Zwecke einer solchen Besichtigung frei wählen können.

IX. Tests

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten Analysen oder Tests von Produkten oder Mustern oder Bestandteilen hiervon nach Maßgabe einer von uns im Einzelfall zu bestimmenden Testreihe durchzuführen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant zur Übersendung von Mustern an eine von uns zu bestimmende Testeinrichtung. Der Lieferant wird die angemessenen Kosten einer solchen Testuntersuchung durch eine dritte Institution tragen.

X. Zahlung/Skonti - Anzahlungen – Zahlungsverzug

1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt Zahlung nach unserer Wahl nach Erhalt von Rechnung und Ware binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto durch Überweisung oder Scheck. Eine Fälligkeit der Kaufpreisforderungen des Lieferanten tritt frühestens 30 Tage nach Erhalt von Rechnung und Ware ein.
2. Teillieferungen werden – wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart – erst nach Erhalt der kompletten Bestellung zur Zahlung angewiesen.
3. Wir sind unter Ausschluss entgegenstehender Aufrechnungsverbote jederzeit befugt, Forderungen des Lieferanten mit eigenen Gegenforderungen zu tilgen. Unsere Aufrechnungsbefugnis gilt auch hinsichtlich noch nicht fälliger Gegenforderungen bei Gutschrift einer Zinsdifferenz von 5 % p.a.
4. Vereinbarte Anzahlungen können von der Vorlage der selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern eines von uns als bonitätssicher anerkannten Dritten abhängig gemacht werden. Der Dritte hat die Rückgewähr der Anzahlung für den Fall des Ausbleibens oder nicht vertragsgerecht erfolgender Leistungen zu verbürgen. Nach Leistung einer Anzahlung sind wir berechtigt, uns über den Fortgang des Herstellprozesses des Liefergutes zu informieren; zu diesem Zweck gestattet der Lieferant im Voraus das Betreten seiner Betriebsräume durch einen von uns Beauftragten.
5. Werden für die Herstellung der Ware Modelle, Werkzeuge, Vorrichtungen etc. benötigt, sind diese - nach Bezahlung - unser Eigentum.
6. Im Falle unseres Zahlungsverzuges gilt der Verzugszins gem. § 288 BGB.

XI. Garantien des Lieferanten – Schutzrechte Dritter

1. Hat der Lieferant nach DIN-Norm/en oder diesen gleichstehenden ausländischen Normungen unter Einhaltung präziser oder toleranzmäßig festgelegter chemischer oder physikalischer Werte (Wertgrenzen) oder nach Zeichnung zu liefern, so gelten deren Einhaltung stets als kaufvertraglich garantiert; das Gleiche gilt, wenn für das Liefergut/Vorprodukt das Vorhandensein eines Gütezeichens (z.B. VDE, RAL oder diesen gleichstehenden ausländischen Prüfzeichen) vereinbart war, hinsichtlich jener Qualifikations-, Funktions- und Sicherheitsmerkmale, die der zur Verleihung des Gütezeichens führende Gütetest sicherstellen soll.

- Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Lieferung/Leistung und ihre Verwertung keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüchen Dritter frei und ersetzt uns alle zur Abwendung erforderlichen Aufwendungen. Bei Verstoß gegen Rechte Dritter sind wir auf Kosten des Lieferanten zur gerichtlichen Klärung der behaupteten Rechtsverletzung berechtigt, aber nur dann verpflichtet, wenn der Lieferant uns die dafür zu erwartenden Kosten im Voraus zur Verfügung stellt.
- Ist die Verwertung der Lieferung durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

XII. Aufbewahrung von Unterlagen

Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlagen über die Herstellung, Lagerung, Lieferung und den Verkauf der Produkte für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Lieferdatum aufzubewahren und uns diese Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

XIII. Eigentumsvorbehalt – Beistellung von Werkzeugen /Vorrichtungen /Modellen

- Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- An Werkzeugen, Vorrichtungen und Modellen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, Sie ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, Sie zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- Soweit die uns gem. Ziff. 1 und oder Ziff. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

XIV. Produkthaftung, Freistellung

- Neben der nach dem Produkthaftungsgesetz den Lieferanten treffenden Einstandspflicht für Personen- oder Sachschäden bleibt er - sofern eine Produkthaftung sich darüber hinaus aus deliktischen Gesichtspunkten (§823 BGB) oder aufgrund vertraglicher Ansprüche ergibt - auch für den mit der Rechtsgutverletzung zusammenhängenden mittelbaren Vermögensschaden

verantwortlich. Soweit Auftragsbestätigung oder Verkaufs-AGB des Lieferanten diese Haftung aufhebende oder einschränkende Klauseln enthalten, werden sie von uns keinesfalls als Vertragsbestandteil anerkannt.

- Der Lieferant verpflichtet sich auf eigene Kosten, eine umfassende Haftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftungspflicht bei einem renommierten Versicherungsunternehmen mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden / Schadensfall zu unterhalten. Eine solche Versicherung hat sich auf verbundene Unternehmen des Lieferanten zu erstrecken, soweit diese mit einer Dienstleistung befasst sind, die unter allgemeinen Einkaufsbedingungen fallen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat uns auf Anfordern einen Deckungsnachweis vorzulegen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, uns jährlich zum Nachweis einer Deckung Bestätigungen zu übermitteln. Jede Bestätigung hat ihren Deckungsumfang anzugeben.
- Der Lieferant verpflichtet sich, uns (sowie jedes mit uns verbundene Unternehmen) von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. Haftungsansprüchen von Dritten, die durch die Herstellung, Lieferung oder Lagerung der Produkte entstehen, freizustellen (Produkthaftung). Er ist verpflichtet, uns zur Abgeltung berechtigter Ansprüche geleistete Zahlungen zu erstatten. Die Freistellung- und Erstattungspflicht gilt nicht, sofern das zugrundeliegende Ereignis nachweisbar auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten von uns oder eines unserer Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder mit uns verbundener Unternehmen beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich von gegen ihn erhobener Klagen oder der Geltendmachung von Ansprüchen in Kenntnis zu setzen und auf unser Verlangen hin alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

XV. Zusicherung der Einhaltung des §1 MiLoG und sonstiger Vorschriften
Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte mindestens in Übereinstimmung mit den Vorgaben §§1,2 und 20 des Mindestlohngesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung der Auftraggeber nach § 14 Arbeitnehmerentendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haftet, bezahlt werden.

XVI. REACH Konformität und Informationspflichten / Umweltauflagen gemäß dem deutschen und dem europäischen Recht, insbesondere EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie) und nationale Verordnungen

- Der Lieferant verpflichtet sich betreffend der uns gelieferten Waren/Erzeugnisse inklusive Verpackungen die Anforderungen der Europäischen Chemikalienverordnung VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung), bzw. einer Nachfolgenorm in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten.
- Der Lieferant ist verpflichtet, , sämtliche an uns gelieferten Stoffe selbst oder von Vorlieferanten (vor)registrieren zu lassen, sofern ihn Registrierungs-pflichten nach der REACH-Verordnung treffen.
- Ist der Lieferant nach der REACH-Verordnung selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung ihrer Pflichten nach der REACH-Verordnung.
- Eine vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung betreffend die gelieferten Waren/Erzeugnisse ist uns auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.
- Der Lieferant stellt sicher, dass, wenn in von ihm gelieferten Waren/Erzeugnisse oder deren Verpackungen unter die REACH-Verordnung fallende Stoffe enthalten sind, diese entsprechend der REACH-Verordnung registriert sind.
- Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff. der REACH-Verordnung) innerhalb der

in der REACH-Verordnung vorgesehenen Fristen schriftlich an uns zu übermitteln bzw. die Informationen seines Vorlieferanten unverzüglich schriftlich an uns weiterzuleiten.

7. Der Lieferant informiert uns unverzüglich schriftlich, wenn in den Vertragsprodukten Stoffe enthalten sind, die in der Kandidatenliste SVHC, die im Anhang XIV oder die im Anhang XVII der REACH-Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführt sind. Vor der Lieferung solcher Stoffe ist eine gesonderte Freigabe durch uns erforderlich.
8. Der Lieferant spricht uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit Verstößen gegen die REACH-Verordnung frei bzw. entschädigt uns für Schäden, die uns aus der Nichteinhaltung der Pflichten gemäß der REACH-Verordnung durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.
9. Werden wir wegen Verletzung der REACH-Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Ware/ein Erzeugnis des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schades zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde oder damit zusammenhängen.
10. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten entsprechend (mit Ausnahme der Registrierungspflichten), wenn der Lieferant seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land hat. Er muss insbesondere darüber informieren, wenn ein SVHC-Stoff größer 0,1 % enthalten ist, oder unter die REACH-Verordnung fallende Stoffe bei der normalen und vorhersehbaren Verwendung freigesetzt werden können.
11. Der Lieferant hat die Umweltauflagen gemäß dem deutschen und dem europäischen Recht einzuhalten.
12. Insbesondere hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie („RoHS“), der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie), der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung – ElektroStoffV) und dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) beziehungsweise jeweiligen Nachfolgesetzen, in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
13. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Produkte den Anforderungen der RoHS-Richtlinie, der WEEE-Richtlinie, der ElektroStoffV und des ElektroG gemäß den vorstehenden Textziffern entsprechen. Der Lieferant hat alle Schäden und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) und für alle Ansprüche Dritter, die auf einem vom Lieferanten verschuldeten Verstoß gegen die RoHS Richtlinie, die WEEE-Richtlinie, die ElektroStoffV und das ElektroG oder sonstiger geltender Umweltvorschriften beruhen, zu ersetzen.

XVII. Produktänderungen und Produktionseinstellung

Vor der Änderung von Herstellprozessen, Materialien oder Zulieferteilen, Verlagerung von Fertigungsstandorten oder von sonstigen Maßnahmen, die sich auf die Qualität oder die Sicherheit der gelieferten Produkte auswirken können, hat uns der Lieferant rechtzeitig vor der Belieferung zu informieren. Änderungen in diesem Bereich bedürfen einer expliziten Freigabe durch uns. Die festgelegten Spezifikationen dürfen nicht ohne unsere Zustimmung geändert werden. Ab Mitteilung der Änderung stellen Sie sicher, dass die an uns gelieferten Materialien noch mindestens 36 Monate unverändert geliefert werden können.

XVIII. Lieferanten- /Langzeitlieferantenerklärungen

Im Rahmen abgeschlossener Verträge sind vom Lieferanten sämtliche gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unaufgefordert eine Langzeit-

Lieferantenerklärung für Produkte mit Präferenzursprungseigenschaft nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: Verordnung (EU) 2015/2447) im Original zu übermitteln.

XIX. Hinweise zur Datenverarbeitung für unsere Lieferanten

1. Wir sind berechtigt, die personenbezogenen Daten des Vertragspartners mittels elektronischer Datenverarbeitung zu speichern und zu verarbeiten.
2. Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung sind abrufbar unter www.hedelius.de/datenschutzerklaerung/datenschutz.html.

XXI. Schlussvorschriften

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Text in deutscher Sprache gilt als Original-Text dieser AEB und ist für beide Parteien bindend.
3. Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der HEDELIUS Maschinenfabrik GmbH, soweit gesetzlich zulässig. Uns bleibt vorbehalten, den Lieferanten auch an dessen Geschäftssitz klageweise in Anspruch zu nehmen.
4. Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.